



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 27.11.2012		Vorlagen-Nr.: FB 3/692/2012		
Nr. 4 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		14.11.2012
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2012	6	Vorberatung	FB 3/575/2012
Stadtrat	05.07.2012	12	Vorberatung	FB 3/606/2012
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2012		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Anderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für das Jahr 2013

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage 1) beigefügte Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Fassung der 18. Änderungssatzung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) NW

III. Sachverhalt:

Nach den gesetzlichen Vorgaben des StrReinG NW besteht die gesetzliche Verpflichtung, die in städtischer Baulast stehenden öffentlichen Straßen sowie die innerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen Ortsdurchfahrten der übergeordneten klassifizierten Straßen zu reinigen. Die Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf die Straßenreinigung sondern auch auf den Winterdienst.

Die Stadt Lüdinghausen hat im Jahr 2012 erstmalig eine Differenzierung der Straßenreinigungsgebühren dahingehend vorgenommen, dass eigenständige (Sommer)Straßenreinigungsgebühren und Winterdienstgebühren erhoben werden. Eine weitere gebührenrechtliche Unterscheidung ist bislang - insbesondere in Bezug auf die Sommerreinigung - nicht erforderlich gewesen, da alle Straßen, deren Reinigung nicht satzungsrechtlich auf die Anlieger übertragen worden ist, bislang in einem einheitlichen wöchentlichen Rhythmus durch eine externe Fremdfirma gereinigt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die externen Reinigungsleistungen zuletzt im Jahr 2002 ausgeschrieben

wurden, ist eine europaweite Ausschreibung der Straßenreinigungsleistungen für den Zeitraum von 2013 bis 2017 durchgeführt worden.

Hierbei sind erstmalig differenzierte Reinigungsintervalle festgelegt worden, die sich an der Nutzungsintensität der jeweiligen Straßenfahrbahnflächen orientieren.

Eine regelmäßige wöchentliche Reinigung ist zukünftig lediglich für den Fußgängerzonenbereich als erforderlich angesehen worden, wohingehend für die übrigen Straßenzüge grundsätzlich eine 14-tägige maschinelle Reinigung als ausreichend angesehen wird. Lediglich für den Zeitraum, in dem erfahrungsgemäß mit vermehrten Laubfall zu rechnen ist (01.10. – 15.12), ist eine wöchentliche Reinigung ausgeschrieben worden.

Die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen sind nach Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Stadtrat erstellt worden. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Vorlagen FB 3/575/2012 und FB 3/576/2012 (beraten in der HFA-Sitzung am 21.06.2012) sowie die Vorlagen FB 3/605/2012 und FB 3/606/2012 (vgl. Ratssitzung vom 05.07.2012) verwiesen.

Aufgrund der zukünftig unterschiedlichen Reinigungsintervalle wird es erforderlich, bei der Gebührenkalkulation 2013 erstmalig eine Differenzierung auch bei den Sommerreinigungsgebühren vorzunehmen.

Da bei dem wöchentlich zu reinigenden Fußgängerzonenbereich (Kirchstraße, Kleine Münsterstraße, Langenbrückenstraße, Markt sowie die 5 Innenhöfe) aufgrund des Straßenausbaus keine optische Unterscheidung von Gehweg- und Fahrbahnflächen möglich ist, sind die zu reinigenden Flächen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens in Quadratmetern angegeben worden.

Dieses hat zu Folge, dass ab dem Jahr 2013 faktisch auch die von den Anliegern nach den Satzungsvorschriften bislang zu reinigenden Gehwegflächen (bzw. sog. Gehbahnen, vgl. § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung) zukünftig maschinell mit gesäubert werden.

Aus diesem Grund ist die Straßenreinigungssatzung dahingehend geändert worden, dass die Gehwegreinigung dieser Straßenzüge (= Straßenkategorie F 1) – entgegen den Regelungen für das sonstige Stadtgebiet – auf die Gemeinde übertragen wird.

Nachfolgend sind wesentliche Punkte der Straßenreinigungssatzung sowie der Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 detailliert erläutert.

1. Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Das Reinigungsklassenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung) ist dahingehend geändert worden, dass die Reinigungshäufigkeit inhaltlich an die Ausschreibungsregelungen angepasst wurde. Bei der Reinigungsklasse A 2 ist infolgedessen die Reinigungshäufigkeit geändert worden (zukünftig 14-tägige maschinelle Reinigung sowie wöchentliche Reinigung vom 01.10. – 15.12).

Um die Anlieger, denen die Reinigung der Fahrbahn durch Satzung übertragen worden ist, nicht schlechter zu stellen, ist in der HFA-Sitzung am 21.06.2012 bzw. im Stadtrat am 05.07.2012 beschlossen worden, die Reinigungshäufigkeit für die Straßenfahrbahnen, die den Reinigungsklassen A 1 und A 3 zugeordnet sind, entsprechend anzugleichen. Infolgedessen ist auch bei diesen Straßentypen eine Änderung des Reinigungsrhythmus erfolgt.

Neu in das Straßenverzeichnis (vgl. Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung) wurde die „Rudolf-Diesel-Straße“ mit aufgenommen, da deren Endausbau zwischenzeitlich erfolgt ist. Wie bereits bei den anderen Gewerbegebietsstraßen ist eine Einordnung in die Reinigungsklasse A 2 vorgenommen worden.

Darüber hinaus ist die Bezeichnung einzelner Straßen überarbeitet worden, um eine bessere Zuordnung zu erreichen. In Anlehnung an die Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes ist zudem § 5 des Satzungsentwurfes um den Absatz 2 ergänzt worden. Die Herausstellung der Grundstücksbezogenheit der Gebühr ist angeregt worden, um Ansprüche im Falle von Insolvenzverfahren besser durchsetzen zu können.

Die vorgenommenen textlichen Änderungen sind in Fettschrift dargestellt.

2. Gebührenkalkulation

Berücksichtigt wurden die gem. den Vorgaben des KAG NW ansatzfähigen Kosten. Die neuen, für das Jahr 2013 veranschlagten Gebührensätze wurden auf Grundlage der als Anlage 2) beigefügten Gebührenkalkulation ermittelt.

a) Kalkulation Sommerreinigungsgebühren

Es wurden unterschiedliche Gebühren für die Straßenkategorien F 1 (Fußgängerzone, ganzjährige wöchentliche Reinigung) sowie A 2 (14-tägige Reinigung, in der Zeit vom 01.10. – 15.12 wöchentliche Reinigung) berechnet.

Aufgrund der Vorgaben des Leistungsverzeichnisses sind differenzierte Preise für die (wöchentliche) Reinigung der Fußgängerzone (satzungsrechtliche Straßenkategorie F 1) sowie für die Fahrbahnen des sonstigen Stadtgebietes (satzungsrechtliche Straßenkategorie A 2) ermittelt worden.

Diese Kosten wurden den beiden Kostenträgern direkt zugeordnet. Die Kosten für die händische Reinigung (ca. 200 Std) pro Jahr wurden aufgrund von Erfahrungswerten den Kostenträgern S 1 und S 2 jeweils zur Hälfte zugeordnet. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt auf Grundlage von konkreten Stundennachweisen.

Bezüglich der Ermittlung des vom allgemeinen Haushalt zu tragenden Öffentlichkeitsanteiles (vgl. Ziffer 4) wurde ebenfalls eine Differenzierung vorgenommen.

Bislang sind einheitlich 12 % der ansatzfähigen Kosten nicht in die Gebühren mit eingerechnet worden, um das Interesse der Allgemeinheit an der Straßenreinigung zu berücksichtigen.

Es ist rechtlich grundsätzlich zulässig, einen einheitlichen Öffentlichkeitsanteil festzulegen, der auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten ermittelt wurde. Vorstellbar ist es jedoch auch, differenzierte Anteile für jede einzelne Straßenkategorie zu ermitteln.

Um die deutliche Gebührenerhöhung für die Reinigung der Fußgängerzone abzufangen, ist der Öffentlichkeitsanteil für die Fußgängerzone auf 50 % erhöht worden. Diese prozentuale Festsetzung wird auch in anderen Kommunen, die differenzierte Gebühren erheben (z.B. Stadt Coesfeld) angesetzt. Bei der Neufestlegung wurde berücksichtigt, dass der qualitativ hohe Reinigungsstandard der Innenstadt nicht lediglich den Anliegern zu Gute kommt, sondern ein sauberes Erscheinungsbild der Innenstadt vielmehr auch in besonderem öffentlichen Interesse liegt.

Die nicht direkt zuzuordnenden Personal- und Sachkosten (vgl. Ziffer 3), wurden auf Grundlage des Kostenverhältnisses der drei Kostenträger zueinander prozentual verteilt.

b) Kalkulation Winterdienstgebühr

Die unter Ziffer 2.1 – 2.3 angesetzten Kosten wurden auf Grundlage der Durchschnittswerte der vergangenen sechs Jahre (2006 – 2011) ermittelt. Angesetzt wurden lediglich die Kostenanteile, die für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen erbracht werden. Die Kosten für Bereiche, in denen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen keine Gebührenerhebung zulässig ist (z.B. Winterdienst in Grünanlagen, Parkplätze, Gehwege vor städtischen Liegenschaften, Brücken etc). sind aus den ermittelten Gesamtkosten herausgerechnet worden und sind vom allgemeinen Haushalt zu tragen.

Bei der Gebührenermittlung wurden die Betriebsergebnisse der Jahre 2010 und 2011 mit berücksichtigt. Ermittelte Überschuss- und Unterdeckungsbeträge sind nach den gesetzlichen Vorgaben des KAG innerhalb der nächsten drei Kalkulationsjahre (ab 2012 vier Jahre) auszugleichen und an den Gebührenzahler weiterzugeben. Die Nachkalkulation 2010 hat mit einem Fehlbetrag in Höhe von 10.510,91 € abgeschlossen, der größtenteils auf die extremen Witterungsverhältnisse zurück zu führen gewesen ist. Für das Jahr 2011 wurde im Rahmen der Nachkalkulation ein Überschuss in Höhe von insgesamt 3.543,88 € ermittelt.

In den Jahren 2010 und 2011 sind noch keine separaten Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben worden; gleichwohl ist feststellbar, ob die Mehrkosten oder Einsparungen im Bereich des Winterdienstes bzw. der Straßenreinigung entstanden sind.

Aus diesem Grund wurden die jeweiligen Betriebsergebnisse, soweit wie möglich, in Abhängigkeit von dem Ort der Kostenentstehung verursachungsrecht aufgeteilt.

Die sowohl für den Winterdienst als auch für die Straßenreinigung erbrachten Gemeinkosten (Personal, EDV Kosten etc.) wurden entsprechend der prozentualen Kostenanteile beider Kostenstellen zueinander zugerechnet.

Auf Grundlage der o.g. Vorgehensweise ist dem Kostenträger Winterdienst für das Jahr 2010 ein Fehlbetrag in Höhe von 15.374,97 € zugeordnet worden, der Gebühren erhöhend angesetzt worden ist. Dem Bereich der Sommerreinigung wurde für das Jahr 2010 ein Gebührenüberschuss in Höhe von insgesamt 4.864,06 € zugerechnet; die Aufteilung auf die beiden Kostenträger S 1 und S 2 wurde auf Grundlage des jeweiligen prozentualen Kostenanteiles an den Gesamtkosten der Sommerreinigung vorgenommen.

Der im Rahmen der Nachkalkulation 2011 ermittelte Gesamtüberschuss wurde ebenfalls auf die unterschiedlichen Kostenträger verteilt. Für den Bereich des Winterdienstes wurde ein Überschuss in Höhe von insgesamt 5.348,18 € ermittelt, dem ein Fehlbetrag für den Gesamtbereich der Sommerreinigung in Höhe von 1.804,30 € gegenüber steht. Dieser Fehlbetrag wurde ebenfalls intern auf die beiden Kostenträger S 1 und S 2 auf Grundlage ihres prozentualen Kostenverhältnisses aufgeteilt.

Auf Grundlage der für das Jahr 2013 erstellten Gebührenkalkulation ergibt sich für die Straßenkategorie F 1 (Innenstadt/Fußgängerzone) eine - gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöhte - Sommerreinigungsgebühr in Höhe von 7,64 €/je Veranlagungsmeter. Die Anlieger des sonstigen Stadtgebietes (Straßenkategorie A 2) werden hingegen deutlich entlastet; die Gebühr beträgt hier ab dem Jahr 2013 - statt bislang 1,16 € - lediglich 0,77 €/je Veranlagungsmeter.

In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, dass davon auszugehen ist, dass sich der Reinigungsstandard - insbesondere im Bereich der Innenstadt - aufgrund der nunmehr sehr detaillierten vertraglichen Vorgaben (einschl. der vertraglich vorgesehenen Vertragsstrafen bei Nichterfüllung) zukünftig erhöhen wird. Zudem entfällt ab dem Jahr 2013 die satzungsrechtliche Verpflichtung der Anlieger der Straßenkategorie F 1, die Gehwege (bzw. Gehbahnen) zu reinigen.

Die Erhöhung der Winterdienstgebühr resultiert zum Großteil darauf, dass der Fehlbetrag des Jahres 2010 in die Gebührenkalkulation Gebühren erhöhend mit einzurechnen gewesen ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Der durch das Allgemeininteresse begründete Öffentlichkeitsanteil beträgt insgesamt rd. 26.286 €; die Verteilung auf die einzelnen Kostenträger ergibt sich aus der Sitzungsvorlage bzw. der Gebührenkalkulation.

Anlagen: Entwurf der 18. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
(Anlage 1)

Gebührenkalkulation für das Jahr 2013
(Anlage 2)